

ALLGEMEINES RENOVIRTES  
UND ERWEITERTES AUCH  
GESCHÄRFTES

E D I C T,

Wieder das

GELDLLEIHEN UND BORGEN  
AN MINDERJÄHRIGE,

SO NOCH UNTER IHRER ELTERN  
GEWALT ODER UNTER VORMUND-  
SCHAFTEN STEHEN,

Auch selbst von der

KÖNIGLICHEN ODER MARG-  
GRÄFL. FAMILIEN,

Bey Strafe respectivè

DER KARRRE,

Und nach Befinden

LEIB UND LEBENS,

Wie auch

DES VERLUSTS DER GANTZEN  
FORDERUNG AN CAPITAL  
UND ZINSEN.

Sub Dato Berlin, den 22sten Januarii 1730.

---

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*Das Edict entfangen den 15<sup>ten</sup> Februarii  
1730 und publiciret entfangen den  
19<sup>ten</sup> Februarii 1730*



**IR FRIDERICH**  
**WILHELM,**  
 von Gottes Gnaden König in Preuf-  
 sen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm.  
 Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souve-  
 rainer Printz von Oranien, Neufchatel und Va-  
 lengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jü-  
 lich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
 und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schle-  
 sien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürn-  
 berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,  
 Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Möers,  
 Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck,  
 Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lin-  
 gen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis  
 zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Raven-  
 stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,  
 Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen: Nach-  
 dem schon verschiedentlich, insonderheit durch Edicte vom  
 10. Sept. 1701. und vom 18. May 1719. wie auch durch die  
 Cammer-Gerichts-Ordnung, und durch das in Anno 1724.  
 verbesserte allgemeine Wechsel-Recht, verordnet und be-  
 fohlen worden, Dafs denenjenigen, welche noch nicht ma-  
 joren

joren find, oder noch unter ihrer Eltern Gewalt, oder unter Vormundschaften stehen, keine Gelder sollen vorgeschossen oder geliehen werden, es geschehe auf was Art es immer wolle; Wir aber dennoch vernehmen, daß solchen Edicten und Ordnungen überall gebührend nicht nachgelebet werde:

So haben Wir aus eigener Bewegung allerhöchst resolviret, sothane Ordnungen und Edicte durch dieses Unser allgemeines Edict zu renoviren und zu schärfen; Ordnen und befehlen demnach hiemit und kraft dieses auf das ernstlichste und eigentlichste, daß niemand, er sey wes Standes, Condition und Würde er immer wolle, an jemanden, so noch nicht majoren ist, oder unter der Eltern Gewalt oder unter Vormundschaften stehet, es sey Officier, Graf, Edelmann, particuliere Kaufleute, oder sonst ein Bürger oder Jude, ohne ihrer Eltern oder Vormünder Vorwissen und Consens Geld leihen oder borgen solle, es geschehe solches heimlich oder öffentlich, auf Handschriften, Wechselbriefe, Unterpand, oder auch Bürgschaften, und wie es sonst immer kan Nahmen haben und erdacht werden.

Und wollen Wir dieses Unser allerhöchstes Verboth so univervellem heilig gehalten wissen, daß auch selbst weder an Unsere Cron- und andere Königliche Printzen, noch an einigen Marggräfl. Printzen, oder an jemand für Dieselbe, etwas soll geliehen oder geborget werden, so, daß wer diesem Unserm allerhöchsten Verbot zuwieder, solches dennoch an jemand von itztgedachter Unserer eigenen Königl. oder Marggräfl. Familien zu thun sich unterstehen möchte, derselbe mit der Karre, und nach Befinden auch an Leib und Leben bestrafet werden solle; Wer aber hierwieder mit sonst jemand von oberwehnten Personen auf einigerley Art und Weise contraveniret, soll seiner gantzen Forderung an Capital und Zinsen völlig verlustig seyn, damit solchem schädlichen zum Ruin und Verderb der Jugend abzielenden Unwesen hiedurch ein vor allemahl zuverlässig gesteuert werden möge.

Wornach sich dann jedermänniglich von Militair- oder Civil-Stande ohne Unterscheid des Geschlechts, wie auch  
alle

alle Unſere Collegia vom oberſten bis zum unterſten in Unſerm Königreich Preußen, oder in allen Unſeren übrigen Provintzien und Landen, und darin niemand ausgenommen, allergehorſamſt und eigentlich zu achten haben.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und vorgedrucktem Königl. Inſiegel. Geben Berlin, den 22ſten Januarii 1730.

FR. WILHELM.



F.W.v.Grumbkow. E.B.v.Creutz. F.v.Görne. A.O.v.Viereck. F.M.v.Viebahn.